

BMEIA-E1.5.26.53/0001-V.4/2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

21/15

**Übereinkommen des Europarates
über die Gemeinschaftsproduktion von
Kinofilmen (revidiert); Unterzeichnung
vorbehaltlich der Ratifikation**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Im Rahmen des Europarates wurde das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (BGBl. Nr. 803/1994) erarbeitet. Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 2. September 1994 beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt. Das Übereinkommen trat für Österreich gemäß seinem Art. 17 Abs. 2 mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Primärer Grund für den Abschluss des Übereinkommens war die Förderung der Entwicklung europäischer Gemeinschaftsproduktionen von Kinofilmen. Das Übereinkommen regelt mehrseitige Gemeinschaftsproduktionen auf den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten. Bei Erfüllung bestimmter Bedingungen sieht es eine Gleichstellung aller Gemeinschaftsproduktionen, die vorher von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten genehmigt worden sind, mit nationalen Filmen vor. Diese haben somit von Rechts wegen Anspruch auf dieselben Vergünstigungen wie letztere. Außerdem regelt das Übereinkommen Einzelheiten zu Koproduktionsanteilen, Eigentumsrechten, die Ausgewogenheit der Investitionen und den Zugriff der Vertragsparteien auf das fertige Filmwerk.

Die Revision des Übereinkommens aktualisiert die bestehenden Bestimmungen des Übereinkommens aus dem Jahr 1992, um den grundlegenden Veränderungen, die die Filmindustrie in der Zwischenzeit durchlaufen hat, Rechnung zu tragen. Die Überarbeitungen wurden durch den Europäischen Förderfonds für die Gemeinschaftsproduktion und Verbreitung audiovisueller Werke („Eurimages“) vorgenommen. Nach Annahme des Textes des Übereinkommens durch das Ministerkomitee des Europarates am 29. Juni 2016 wurde das Übereinkommen des Europarates über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (revidiert) beim 46. Internationalen Filmfestival in Rotterdam am 30. Jänner 2017 zur Unterzeichnung aufgelegt.

Das Übereinkommen kann auch weiterhin von Europaratsmitgliedern und Vertragsstaaten der Europäischen Kulturkonvention unterzeichnet werden und bedarf der Ratifikation entsprechend den nationalen Regelungen. Es tritt objektiv in Kraft, nachdem mindestens drei Staaten, darunter mindestens zwei Europaratsmitglieder das Übereinkommen unterzeichnet haben.

Das revidierte Übereinkommen hat zum Ziel, einen rechtlichen und finanziellen Rahmen für die Gemeinschaftsproduktion von Langfilmen bereitzustellen, die Produktionsfirmen aus drei oder mehr Vertragsstaaten involvieren. Das revidierte Übereinkommen kann darüber hinaus auch als bilateraler Rahmen bei Fehlen eines konkreten Vertrags über eine Gemeinschaftsproduktion zwischen zwei Parteien benutzt werden. Die Teilnahme eines oder mehrerer Koproduzenten, die keiner dieser Parteien angehören, ist unter der Voraussetzung möglich, dass ihr Gesamtbeitrag 30% der Gesamtkosten der Produktion nicht übersteigt. Das gemeinschaftlich produzierte Werk muss außerdem die Definition eines offiziell gemeinschaftlich produzierten Kinofilms erfüllen, wie in Anhang II zu diesem Übereinkommen festgelegt.

Die wichtigsten Änderungen am Text haben zum Ziel:

- den Anwendungsbereich des Übereinkommens zu erweitern, indem es nun Nichtmitgliedstaaten des Europarats offen steht und den Gedanken einer „offiziellen internationalen Gemeinschaftsproduktion“ einführt, der die Formulierung „offizielle europäische Gemeinschaftsproduktion“ ersetzt;
- den minimalen und maximalen Beitrag der einzelnen Koproduzenten anzupassen, um ihnen die Beteiligung an offiziellen Gemeinschaftsproduktionen zu erleichtern, bei gleichzeitiger Bereitstellung von Absicherungen für nationale Stellen, sollten diese wünschen, den Zugang zu nationalen Produktionsfonds zu sperren;
- eine Überwachung und einen Austausch der besten Praxis im Hinblick auf die Anwendung des revidierten Übereinkommens sicherzustellen; Diese Funktionen sind vom Vorstand der Eurimages (Filmförderungsfonds) zu besetzen, der sich in erweiterter Zusammensetzung treffen und alle Parteien zum revidierten Übereinkommen einschließen muss;
- die Arbeit der für seine Anwendung zuständigen Stellen zu erleichtern, indem man das Anerkennungsverfahren im Rahmen des Übereinkommens aktualisiert, um einer weit verbreiteten Praxis Rechnung zu tragen.

Das überarbeitete Übereinkommen findet Anwendung auf Gemeinschaftsproduktionen, bei denen alle beteiligten Produktionsfirmen in Vertragsstaaten des überarbeiteten Textes gegründet wurden. Das Übereinkommen aus dem Jahr 1992 findet weiterhin Anwendung auf alle Gemeinschaftsproduktionen, bei denen mindestens eine der beteiligten Firmen in einem Vertragsstaat gegründet wurde, der nur dem Übereinkommen von 1992 angehört.

Das Übereinkommen wurde bis dato von 18 Staaten, darunter 15 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Zypern) unterzeichnet und wurde von fünf Staaten (Malta, Niederlande, Norwegen, Slowakische Republik, Schweden) bereits ratifiziert.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des/der zuständigen Ressorts.

Das Übereinkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats und der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den Text des Übereinkommens in seiner authentischen englischen Sprachfassung vor. Die gleichfalls authentische Fassung des Übereinkommens in französischer Sprache, eine Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien stelle ich daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen des Europarates über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (revidiert) genehmigen und
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Übereinkommens vorbehaltlich der Ratifikation zu bevollmächtigen.

Wien, am 7. Juni 2018

KNEISSL